

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 182/1999

vom 17. Dezember 1999

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluß des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein¹ kommt Liechtenstein den Rechtsakten, auf die in Anhang XIII Kapitel VI (Zivilluftfahrt) des Abkommens Bezug genommen wird, vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuß im Jahr 1999 ab 1. Januar 2000 nach.
- (2) Die Überprüfung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuß gemäß Anhang XIII Kapitel VI (Zivilluftfahrt) des Abkommens ergab, daß die besonderen Umstände in Liechtenstein, die die Einräumung der Übergangsfrist rechtfertigten, unverändert bestehen.
- (3) Auf dieser Grundlage sollte die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2002 verlängert werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII Kapitel VI (Zivilluftfahrt) des Abkommens erhält der Satz zwischen dem Titel und dem Untertitel „i) Wettbewerbsregeln“ folgende Fassung:

¹ ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 58.

„Lichtenstein kommt vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuß im Jahr 2001 den Rechtsakten, auf die in den Untertiteln ii) bis vi) Bezug genommen wird, ab 1. Januar 2002 nach.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Lichtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner